

Allgemeiner Beschluss Nr. 003/2020

Betreff:

Antrag von "Vlaamse Vereniging van Steden en Gemeenten" (VVSG - Städte- und Gemeindeverband Flanderns) für Interafval (Teil des VVSG) auf Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung zur Umsetzung des Dekrets vom 23. Dezember 2011 "betreffende het duurzaam beheer van materiaalkringlopen en afvalstoffen" (nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen) zugunsten der Abfallinterkommunalen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Dekrets vom 23. Dezember 2011 "betreffende het duurzaam beheer van materiaalkringlopen en afvalstoffen" (nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen)

Beschließt am 11.08.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von Interafval gestellt, Teil der juristischen Person "Vlaamse Vereniging van Steden en Gemeenten" (VVSG - Städte- und Gemeindeverband Flanderns) (nachstehend VVSG), die den Zugriff auf und die Benutzung der Informationen des Nationalregisters und der Nationalregisternummer für interkommunale Zusammenarbeitsverbände (nachstehend Interkommunale) für die Ausführung der in den Artikeln 26-28 des Dekrets vom 23. Dezember 2011 "betreffende het duurzaam beheer van materiaalkringlopen en afvalstoffen" (nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen) erwähnten Aufträge beantragt.

2. Spezifischer Teil

2.1 Typ Antrag

Der Antrag von Interafval bezieht sich auf den Zugriff auf Daten des Nationalregisters und die Benutzung der Nationalregisternummer.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antrag wird formell vom VVSG als juristische Person eingereicht, der die Gemeinden in Bezug auf Akten vertritt, die alle Gemeinden in Flandern betreffen (können). In diesem Fall beantragt der VVSG im Namen von Interafval Zugriff für die Interkommunalen, die mit der Abfallsammlung- und -behandlung beauftragt sind. Gemäß Artikel 26 des vorerwähnten Dekrets können sich die Gemeinden dafür entscheiden, dies auf suprakommunaler Ebene zu organisieren. Dies ist auch in der Vergangenheit bereits geschehen. Da die Anträge jedoch auf verschiedenen Ebenen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten bearbeitet wurden, führte dies dazu, dass die für dieselbe Verarbeitung erhaltenen Daten je nach Interkommunale unterschiedlich waren. Um der DSGVO nachzukommen, wurde daher nach Rücksprache beschlossen, dass die Interkommunalen, vertreten durch den VVSG¹, eine neue allgemeine Ermächtigung für die im Dekret erwähnten Aufträge beantragen.

In der Erwägung, dass das Dekret eine Aufgabe allgemeinen Interesses beinhaltet und eindeutig auf die Möglichkeit der Gemeinden, diese auf kooperativer Ebene zu organisieren, verweist;

In der Erwägung, dass es nachgewiesen ist, dass der VVSG in diesem Fall als Antragsteller auftreten kann (er möchte selbst keine Daten erhalten), ist der Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die beantragten Daten beziehen sich auf die Personen, die Einwohner einer Gemeinde einer spezifischen Interkommunalen sind. Der Zugriff auf die Daten muss daher beschränkt werden pro Partei, die sich anschließt. Die Interkommunale muss angeben, welche Gemeinden sie vertritt.

¹ Siehe Artikel 6 der Satzung des VVSG vom 21. Dezember 2018.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags & Kategorien von personenbezogenen Daten

Die Aufträge im Rahmen der Abfallabholung sind in 3 Bereiche unterteilt:

- Abfallabholung zu Hause,
- Abfallabholung aus unterirdischen Containern,
- Recyclingparks.

In diesen Bereichen sind verschiedene Situationen zu unterscheiden. Um diesen Auftrag ausführen zu können, wird die Mitteilung und Verarbeitung folgender Informationen beantragt:

- Name und Vorname,
- Hauptwohnort,
- Sterbedatum,
- Haushaltszusammensetzung,
- Geburtsdatum,
- Nationalregisternummer.

Diese Informationen werden benötigt, um die Abfallabholung durchführen zu können, aber nicht jede Information ist in jedem Bereich oder jeder Situation erforderlich. Dies wird weiter unten erläutert.

2.4.1.1 Vorbemerkung

Aus dem Bericht an die Mitglieder der Flämischen Regierung, der dem Erlass vom 17. Februar 2012 "tot vaststelling van het Vlaams reglement betreffende het duurzaam beheer van materiaalkringlopen en afvalstoffen (VLAREMA)" (Festlegung der flämischen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen (VLAREMA) beigefügt ist, geht hervor, dass die nachstehend aufgeführten beantragten Daten sowohl im Rahmen einer Steuer als auch einer Abgabe beantragt werden können.

Werden die Daten im Rahmen einer einzunehmenden Steuer beantragt, so kann dies zu jedem Zeitpunkt der Einnahme geschehen, sofern die Einnahme gemäß Artikel 170 der Verfassung erfolgt.

Zu den in Artikel 173 der Verfassung erwähnten Abgaben ist Folgendes anzumerken. Aus dem Beschluss 009/020² geht hervor, dass ein Beschluss in Bezug auf Abgaben getroffen werden kann, da es sich bei ihnen nicht um eine gewöhnliche zivilrechtliche Schuld handelt. Um als Abgabe betrachtet zu werden, muss die Abgabe jedoch im Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.³ Darüber hinaus ist es verboten, Abgaben als getarnte Verwaltungsstrafen zu erheben.⁴

Unter dem Vorbehalt, dass die Interkommunale eine Abgabenordnung gemäß Artikel 173 der Verfassung angenommen hat und die betreffende Abgabe keine getarnte Steuer oder Verwaltungsstrafe ist, kann Zugriff auf die nachstehend aufgeführten Informationen gewährt werden. Bei Abgaben können die Daten auch im Voraus gesammelt werden, allerdings nur, wenn der Bürger die Dienstleistung aktiv nutzen möchte. Wenn der Bürger keine Wahl hat, sondern verpflichtet ist, den Dienst in Anspruch zu nehmen, handelt es sich nicht um Abgaben und kann kein Zugriff gewährt werden.

² Beschluss Cultuurconnect.

³ Siehe weiter unten. In diesem Fall wird sie als Steuer betrachtet.

⁴ Kass C.11.0769.N/4.

Daher muss die Interkommunale, die sich diesem Beschluss anschließen möchte, nachweisen, ob es sich bei ihrer Erhebung um Steuern oder Abgaben handelt und ob die Voraussetzungen erfüllt sind. **Es gibt keine vorherige Beurteilung unsererseits, ob das, was die Interkommunale beantragt, korrekt ist. Es bleibt der Interkommunalen überlassen, zu überprüfen, welche Vorschriften für sie gelten.**

2.4.1.2 Abfallabholung zu Hause

Bei der Abfallabholung zu Hause sind drei Szenarien zu unterscheiden:

1. Abfallabholung ohne Datenverarbeitung (nicht weiter behandelt),
2. Abfallabholung, bei der die Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Aufstellen einer mobilen Mülltonne verarbeitet werden.

Für diesen Teil der Abfallabholung zu Hause wird Zugriff auf die folgenden Informationen gewährt:

- Name und Vorname: Diese Informationen werden benötigt, um die gelieferte Mülltonne der richtigen Person zuzuordnen. Außerdem wird diese Information für die mündliche und schriftliche Kommunikation genutzt,
 - Hauptwohntort: Diese Information ist erforderlich für die Lieferung der Müllcontainer. Darüber hinaus kann die Information auch für die Übermittlung schriftlicher Kommunikation benutzt werden,
 - Sterbedatum: Die Benutzung dieser Information ist erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Schließung eines Kontos zu ergreifen,
3. Abfallabholung wie in Nr. 2 beschrieben, die aber auch die Abrechnung umfasst.
Die Informationen, die hier beantragt werden können, sind dieselben wie die in Nr. 2, wobei die zusätzlichen Informationen die Haushaltszusammensetzung und das Geburtsdatum sind. Wenn sie für die Rechnungsstellung erforderlich sind, erhält der Antragsteller Zugriff auf diese Informationen. In bestimmten Fällen kann es sein, dass die Haushaltszusammensetzung mitbestimmt, wie viel die Rechnung beträgt, und kann eine Ermäßigung je nach Alter der Personen in der Familie gewährt werden. Wenn diese Informationen bekannt sind, kann die Rechnung entsprechend angepasst werden. Wenn die Haushaltszusammensetzung und/oder das Geburtsdatum bei der Rechnungsstellung keine Rolle spielt, wird diese Information auch nicht erteilt.

2.4.1.3 Abfallabholung aus unterirdischen Containern

Bei der Abfallabholung aus unterirdischen Containern gibt es zwei mögliche Szenarien, in denen Daten verarbeitet werden müssen.

1. Erstellung von Zugangskarten

Für die Kartenerstellung wird Zugriff auf folgende Informationen gewährt:

- Name und Vorname: Anhand der Information in Bezug auf Name und Vorname kann eine Karte mit dem Vermerk von Namen und Vornamen erstellt werden. Darüber hinaus wird diese Information auch genutzt, um Personen in mündlichen und schriftlichen Mitteilungen anzusprechen und um herauszufinden, wer Abfall in den unterirdischen Containern deponiert hat,
- Hauptwohntort: Mit dieser Information kann sowohl die Karte ausgestellt, als auch eine schriftliche Mitteilung erstellt werden,

- Sterbedatum: Die Benutzung dieser Information ist notwendig, um festzustellen, wann eine Karte für ungültig erklärt werden muss. Dadurch kann eine Karte einer verstorbenen Person nicht weiter benutzt werden,
- Haushaltszusammensetzung: Wenn die Haushaltszusammensetzung bei der Erstellung der Karten wichtig ist, wird auch Zugriff auf diese Information gewährt. Wenn diese Information für die Kartenerstellung nicht relevant ist, wird der Zugriff auf diese Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung verweigert. Die Haushaltszusammensetzung kann wichtig sein, wenn mehrere Karten pro Familie erhalten werden können. Dies ist bei jeder Interkommunalen anders.

2. Rechnungsstellung

Bei Zahlung per nachträglicher Rechnungsstellung können die folgenden Informationen mitgeteilt werden:

- Name und Vorname: Anhand der Information Name und Vorname ist erkennbar, welcher Person die Rechnungen geschickt werden müssen,
- Hauptwohnort: Anhand der Information Hauptwohnort ist erkennbar, an welche Adresse die Rechnungen geschickt werden müssen,
- Sterbedatum: Die Benutzung dieser Information ist erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Schließung eines Kontos zu ergreifen,
- Haushaltszusammensetzung: Diese Information ist wichtig, wenn die Haushaltszusammensetzung für die Rechnungsstellung erforderlich ist. Wenn diese Information nicht wichtig ist, wird auch kein Zugriff gewährt. Dies ist bei jeder Interkommunalen anders,
- Geburtsdatum: Hier gilt das Gleiche wie bei der Haushaltszusammensetzung. Wenn das Geburtsdatum für die Rechnungsstellung erforderlich ist, wird der Zugriff auf diese Information gewährt. Wenn diese Information nicht wichtig ist, wird kein Zugriff gewährt. Dies ist bei jeder Interkommunalen anders.

2.4.1.4 Recyclingparks

Bei den Recyclingparks sind 3 Szenarien zu unterscheiden:

1. Benutzung der eID für den Zugang

Für diesen Teil werden keine zusätzlichen Daten zur Verfügung gestellt. In der Tat können alle Daten aus dem Personalausweis extrahiert werden. In Abweichung von Nr. 2.4.1.4 kann die Nationalregisternummer in diesem Szenario nicht benutzt werden, wenn der Zugang gemäß dem Hauptwohnort festgelegt wird, da nur diese Information in diesem Fall erforderlich ist. Unbeschadet des Vorhergehenden kann die Nationalregisternummer jedoch benutzt werden, um eine Verbindung zu den Rechnungsdaten herzustellen, wenn der Recyclingpark im Falle von ausstehenden Schulden keinen Zugang gewährt. Selbst wenn die Schulden erst beim Verlassen des Recyclingparks beglichen werden müssen, kann diese Verknüpfung stattfinden.

2. Erstellung von Zugangskarten

Wenn ein Recyclingpark mit Zugangskarten arbeitet, wird für deren Erstellung Zugriff auf folgende Daten gewährt:

- Name und Vorname: Anhand der Information Name und Vornamen ist es möglich, die Karte der richtigen Person zuzuordnen,
- Hauptwohnort: Anhand der Information in Bezug auf den Hauptwohnort ist erkennbar, wohin Briefe geschickt werden müssen. Außerdem ist auf diese Weise erkenntlich, woher der Abfall kommt,

- Sterbedatum: Die Benutzung dieser Information ist notwendig, um festzustellen, wann eine Karte für ungültig erklärt werden muss. Dadurch kann die Karte einer verstorbenen Person nicht weiter benutzt werden,
- Haushaltszusammensetzung: Wenn die Haushaltszusammensetzung bei der Kartenerstellung wichtig ist, wird auch Zugriff auf diese Information gewährt. Wenn diese Information für die Rechnungsstellung nicht relevant ist, wird der Zugriff auf diese Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung verweigert. Die Haushaltszusammensetzung kann wichtig sein, wenn mehrere Karten pro Familie erhalten werden können. Dies ist für jede Interkommunale anders.

3. Rechnungsstellung

Wenn der Recyclingpark eine nachträgliche Rechnungsstellung anwendet, wird Zugriff zu folgenden Informationen gewährt:

- Name und Vorname: Anhand der Information Name und Vorname ist erkennbar, welcher Person die Rechnungen geschickt werden müssen,
- Hauptwohntort: Anhand der Information Hauptwohntort ist erkennbar, an welche Adresse die Rechnungen geschickt werden müssen,
- Sterbedatum: Die Benutzung dieser Information ist erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Schließung eines Kontos zu ergreifen,
- Haushaltszusammensetzung: Diese Information ist wichtig, wenn die Haushaltszusammensetzung für die Rechnungsstellung erforderlich ist. Ist diese Information nicht wichtig, wird auch kein Zugriff gewährt. Dies ist für jede Interkommunale anders,
- Geburtsdatum: Hier gilt das Gleiche wie für die Haushaltszusammensetzung. Wenn das Geburtsdatum für die Rechnungsstellung erforderlich ist, wird der Zugriff auf diese Information gewährt. Wenn diese Information nicht wichtig ist, wird auch kein Zugriff gewährt. Dies ist für jede Interkommunale anders.

2.4.1.5 Nationalregisternummer

Sofern nicht anders angegeben, kann für alle oben erwähnten Bereiche die Nationalregisternummer der Personen benutzt werden, um die erforderlichen Einsichtnahmen durchführen zu können und sicherzustellen, dass die Rechnungen an die richtigen Personen verschickt werden. Es muss jedoch vermieden werden, dass die Nationalregisternummer sichtbar ist (z. B. auf Rechnungen, Bildschirmen, Karten usw.), wenn dies nicht erforderlich ist.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Da es sich bei dieser Ermächtigung um eine allgemeine Ermächtigung handelt, bei der der Antragsteller selbst keine Informationen erhalten möchte, muss jede Partei, die sich anschließt, das beigefügte Anschlussformular⁵ ausfüllen und nachweisen, dass sie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen wird.

2.5 Häufigkeit

Der Zugriff kann dauerhaft gewährt werden, da Aufträge jederzeit ausgeführt werden können (auch über automatisierte Systeme).

2.6 Dauer der Ermächtigung

⁵ Angesichts der verschiedenen möglichen Szenarien muss ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Das auf der Website verfügbare allgemeine Anschlussformular ist nicht ausreichend.

Die Dauer der individuellen Anschlüsse hängt von der Dauer der Bestimmung der Interkommunalen ab. Zur Ausführung der durch die DSGVO auferlegten Standards werden alle Anträge auf unbefristete Ermächtigung automatisch in Anträge auf Ermächtigung mit einer Frist von höchstens zehn Jahren umgewandelt; danach muss eine Verlängerung beantragt werden. Gesetzmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit müssen nämlich analysiert werden können. Angesichts der in diesem Antrag angegebenen Art der Verarbeitung kann die Frist von zehn Jahren gewährt werden.

2.7 Anschluss an vorliegende Ermächtigung

Aufgrund der verschiedenen Szenarien, die in dieser Ermächtigung enthalten sind, muss jede sich anschließende Partei das beigefügte spezifische Formular ausfüllen, um sowohl die Fragen zur Gewährleistung der Privatsphäre zu beantworten als auch eindeutig nachzuweisen, welche Informationen auf sie anwendbar sind.

Parteien, die bestimmte, in dieser Ermächtigung nicht vorgesehene Informationen erhalten möchten, müssen einen vollständigen Antrag auf individueller Ebene stellen und ausführlich begründen, warum sie bestimmte zusätzliche Informationen benötigen. Da diese Ermächtigung in Absprache mit dem Sektor zustande gekommen ist und die Parteien Gelegenheit hatten, ihre Anmerkungen zu übermitteln, muss jeder Antrag auf Abweichung von dieser Ermächtigung besonders begründet werden.

2.8 Änderungen

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung von Änderungen der personenbezogenen Daten. Da die Ermächtigung einen ständigen Zugriff vorsieht, kann eine automatische Mitteilung von Änderungen gewährt werden.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

In der Erwägung, dass für den Antrag auf Zugriff auf Daten aus dem Nationalregister der natürlichen Personen eine dekretele Grundlage besteht;

In der Erwägung, dass für die Gleichbehandlung der Bürger eine allgemeine Ermächtigung erforderlich ist;

In der Erwägung, dass, obschon die Abfallabholung eine kommunale Zuständigkeit ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Bereich auf dekretalen Rechtsvorschriften beruht und von überlokaler Bedeutung ist;

In der Erwägung, dass im Rahmen der Abfallbehandlung verschiedene Szenarien unterschieden werden, bei denen die Liste der zu verarbeitenden Daten zwar erschöpfend, aber variabel ist,

In der Erwägung, dass der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, Hauptwohntort, Sterbedatum, Haushaltszusammensetzung, Geburtsdatum und Nationalregisternummer ausreichend begründet ist,

ermächtigt den Antragsteller zum Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), Nr. 2 (nur Geburtsdatum), Nr. 5 (Hauptwohntort), Nr. 6 (nur Sterbedatum), Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung) erwähnten Informationen, **und zwar unter den in Nr. 2 erwähnten Bedingungen,**

ermächtigt den Antragsteller, auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und diese zu benutzen gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983, **und zwar unter den in Nr. 2 erwähnten Bedingungen.**

Vorliegender Beschluss erfolgt unter den oben festgelegten Bedingungen.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung

Formular zur Beantragung des Anschlusses an eine allgemeine Ermächtigung xxx/2020

Vorliegende Unterlage dient NICHT der Beantragung einer neuen allgemeinen Ermächtigung oder einer Änderung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung, sondern nur der Beantragung des Anschlusses an eine bestehende Ermächtigung

4. Allgemeiner Teil

a. Angaben zu der antragstellenden Einrichtung/Organisation, die für die Verarbeitung verantwortlich ist:

Name Unternehmen:	
Straße + Hausnummer:	
Postleitzahl + Gemeinde:	
Land:	
Unternehmensnummer (ZDU):	
Niederlassungseinheitsnummer (ZDU):	
Telefon Organisation:	
E-Mail Organisation:	

b. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher:

i. Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Name & Vorname:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	

ii. Angaben zu dem DSB:

Name & Vorname:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	

c. Verarbeitet die antragstellende Einrichtung/Organisation die beantragten elektronischen personenbezogenen Daten selbst oder wird ein Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen?

Ja, nur selbst.

Nein, sie nimmt einen Auftragsverarbeiter in Anspruch. Ein Auftragsverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet. Personen unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind keine Auftragsverarbeiter.

Angaben zu dem Auftragsverarbeiter:

Name Unternehmen:	
Straße + Hausnummer:	
Postleitzahl + Gemeinde:	
Land:	
Unternehmensnummer (ZDU):	
Dauer der Zusammenarbeit mit dem Auftragsverarbeiter:	<input type="checkbox"/> Unbestimmte Dauer <input type="checkbox"/> Bestimmte Dauer, d.h.:
Konkrete Aufgaben, die der Auftragsverarbeiter im Rahmen des vorliegenden Ermächtigungsantrags erfüllen wird:	

Angaben zu dem DSB:

Name & Vorname:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	

d. Verarbeitet die antragstellende Einrichtung/Organisation die beantragten elektronischen personenbezogenen Daten allein oder handelt es sich um eine gemeinsame Verarbeitungsverantwortung?

- Ja, allein.
- Nein, es handelt sich um eine gemeinsame Verarbeitungsverantwortung. Eine gemeinsame Verarbeitungsverantwortung entsteht, wenn zwei oder mehr Verantwortliche Zwecke und Mittel gemeinsam (ungeachtet ihres Anteils) festlegen. Bei einer jeweiligen Verarbeitung in eigenem Auftrag müssen mehrere getrennte Anträge eingereicht werden.

Angaben zu dem zweiten für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Name Unternehmen:	
Straße + Hausnummer:	
Postleitzahl + Gemeinde:	
Land:	
Unternehmensnummer (ZDU):	
Dauer der Zusammenarbeit:	<input type="checkbox"/> Unbestimmte Dauer <input type="checkbox"/> Bestimmte Dauer, d.h.:

Konkrete Aufgaben, die der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Rahmen des vorliegenden Ermächtigungsantrags erfüllen wird:	
--	--

Angaben zu dem DSB:

Name & Vorname:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	

4.5 Daten, für die Anschluss beantragt wird

Bitte geben Sie an, welche Datenkategorien Sie erhalten möchten, und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass Sie diese Daten zur Ausführung Ihres Auftrags benötigen.

- Abfallabholung zu Hause
 - Name und Vorname
 - Hauptwohntort
 - Sterbedatum
 - Haushaltszusammensetzung
 - Geburtsdatum
 - Nationalregisternummer

- Abfallabholung aus unterirdischen Containern
 - Karten
 - Name und Vorname
 - Hauptwohntort
 - Sterbedatum
 - Haushaltszusammensetzung
 - Geburtsdatum
 - Nationalregisternummer
 - Rechnungsstellung
 - Name und Vorname
 - Hauptwohntort
 - Sterbedatum
 - Haushaltszusammensetzung
 - Geburtsdatum
 - Nationalregisternummer

- Recyclingparks
 - Zugriff: Nationalregisternummer
 - Karten
 - Name und Vorname
 - Hauptwohntort
 - Sterbedatum
 - Haushaltszusammensetzung
 - Geburtsdatum
 - Nationalregisternummer
 - Rechnungsstellung
 - Name und Vorname
 - Hauptwohntort
 - Sterbedatum
 - Haushaltszusammensetzung
 - Geburtsdatum
 - Nationalregisternummer

4.6 DSGVO

Beschreiben Sie sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Sie als für die Verarbeitung Verantwortlicher ergreifen, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen (Integrität und Vertraulichkeit).

Die nachstehende Liste ist nur ein Hilfsmittel und ist in keinem Fall erschöpfend.

- I. Daten werden pseudonymisiert.

- II. Daten werden anonymisiert.

- III. Daten werden verschlüsselt.

- IV. Die Integrität der Systeme wird gewährleistet.

- V. Bei einem physischen oder technischen Zwischenfall werden Maßnahmen ergriffen.

- VI. Für physische Zwischenfälle wird ein Beurteilungsverfahren vorgesehen.

- VII. Sonstige technische und organisatorische Maßnahmen.

- VIII. (Falls anwendbar) Beschreiben Sie sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die gemeinsam mit Ihnen für die Verarbeitung Verantwortlichen ergreifen, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen.

- IX. (Falls anwendbar) Beschreiben Sie sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Ihr Auftragsverarbeiter ergreift, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen.

- X. (Falls anwendbar) Beschreiben Sie, warum Sie Daten von Minderjährigen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) benötigen.

- XI. (Falls anwendbar) Beschreiben Sie, wie Ihre Mitarbeiter den Rechtsvorschriften oder berufsständischen/sektoriellen/... Regeln in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit genügen.

- XII. Wie teilen Sie den betroffenen Personen gemäß Artikel 14 der DSGVO den Empfang ihrer Daten mit?

- XIII. Wie können die betroffenen Personen die in den Artikeln 15 bis 22 der DSGVO bestimmten Rechte ausüben?

- XIV. Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt worden?

- i. Wenn ja, was war ihr Ergebnis?

- XV. Wenn sich ergeben hat, dass eine vorherige Konsultation bei der Aufsichtsbehörde ersucht werden musste, ist sie bereits beantragt worden?

- i. Wenn ja, was war ihr Ergebnis?

- ii. Wenn ja, diese Antwort bitte als Anlage beifügen.

- XVI. Beschreiben Sie, wie Sie (bei einer Datenverarbeitung über längere Zeit) die Richtigkeit der Daten weiterhin sicherstellen können.

- XVII. Beschreiben Sie, was Sie mit Daten, die Sie als "nicht mehr notwendig" betrachten, tun und wie Sie diese gegebenenfalls löschen (einschl. technischer Erläuterung) (Speicherbegrenzung).

- XVIII. Wenn Daten das belgische Staatsgebiet analog oder digital (dies bedeutet auch ihre Speicherung, Verarbeitung, Mitteilung, ...) verlassen, um welche der folgenden Fälle handelt es sich?

- EU-Land
- EWR-Land
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
- Nichteuropäisches Gebiet eines EU-/EWR-Landes:

- Die Schweiz
- Ein Land (ausgen. die Schweiz) mit einem Angemessenheitsbeschluss:

- Drittland mit geeigneten Garantien:

- Drittland mit verbindlichen internen Datenschutzvorschriften:

- Drittland für Daten, die Artikel 48 der DSGVO unterliegen könnten:

- Drittland mit einer beabsichtigten Ausnahme im Sinne von Artikel 49:

5. Belege und Unterzeichnung

5.1 Belege

Sammeln Sie alle Belege oder andere relevante Informationen, die Sie auf vorliegendem Formular nicht aufführen konnten und die Sie gegebenenfalls zur Rechtfertigung Ihres Antrags diesem Formular beifügen wollen/müssen.

In der nachstehenden Tabelle können Sie diese Anlagen mit ihrer jeweiligen Überschrift angeben. Nummerieren Sie sie bitte und geben Sie die Paragraphen an, auf die sie sich beziehen.

Überschrift	Nr. der Anlage	Paragraph

5.2 Anlusserklärung

- Hiermit erkläre ich, die besonderen Anforderungen und Bedingungen, die die Ermächtigung/der KE stellt, einzuhalten.
- Ich verarbeite, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen des vorliegenden Antrags erteilt werden, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, darunter - aber nicht limitativ - der Datenschutz-Grundverordnung und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Ich erkläre, dass die oben erwähnten Auskünfte der Wahrheit entsprechen; werden falsche Informationen erteilt, können die Betroffenen haftbar gemacht werden.
- Als für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die Akte einreicht, trage ich bei einem Antrag im Namen mehrerer für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür Sorge, dass die anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der von mir ergriffenen Initiative einverstanden sind und dass wir eine Vereinbarung haben, durch die wir gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden können.
- Ich erkläre, aufgrund der belgischen oder ausländischen Rechtsvorschriften über das mit vorliegendem Antrag verbundene Recht auf Vertretung zu verfügen (Beleg als Anlage beifügen).

- Ich stimme der allgemeinen Politik der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der IBZ-Website (<https://ibz.be/de/personenbezogene-daten>) verfügbar ist, sowie der folgenden Datenschutzerklärung zu.

Datum [01.01.2000]	
Unterschrift	
X	
Name und Vorname	
Funktion	

6. Datenschutzerklärung

1.1 Was ist die GDIB-IBZ?

Die Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung ist Teil des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (GDIB-IBZ) mit Sitz in der Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11 in 1000 Brüssel (www.ibz.rrn.fgov.be/de). Bei Fragen, Anmerkungen oder anderen Anliegen zu unserer Privacy Policy können Sie uns per Brief kontaktieren, zu Händen des Datenschutzbeauftragten der GDIB.

1.2 Wofür verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind folgende Artikel der Datenschutz-Grundverordnung:

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c: *"die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt"* und in diesem Fall Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e: *"die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde"* in Bezug auf die GDIB-IBZ.

Diese Informationen sind erforderlich, um Ihre Anträge zu verwalten.

Was die Veröffentlichung von Anschlüssen betrifft, werden Ihre Daten auf der Grundlage von Artikel 12 desselben Gesetzes und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (siehe auch Punkt 5) verarbeitet.

1.3 Welche Erkennungsdaten sammeln wir?

Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten (DSB) (und wenn erforderlich: zum Auftragsverarbeiter, zu den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen und zum jeweiligen DSB): Name & Vorname, Funktion, Telefon, E-Mail. Diese Angaben sind erforderlich, um Sie für zusätzliche Informationen kontaktieren zu können.

Als Antragsteller (natürliche Personen oder juristische Personen, die den Namen einer natürlichen Person tragen) müssen Sie aus denselben Gründen Ihre Geschäftsadresse und ZDU-Nummer angeben.

Von Ihnen beigefügte Belege dürfen in Bezug auf die Angaben anderer Personen als derjenigen, auf die sich der Beleg bezieht, anonymisiert werden. Aus diesen Belegen verarbeiten wir lediglich die für unsere Kommunikation strikt notwendigen Daten, jedoch sind die Belege integraler Bestandteil Ihrer Akte, und zwar in der von Ihnen angeführten Weise.

Dem Antrag beigefügte Unterlagen aus dem Belgischen Staatsblatt sind per Definition öffentlich und für das ganze Königreich verfügbar, sodass sie von uns verarbeitet werden dürfen.

1.4 Wer hat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten?

Ihr Antrag wird von unserem Dienst GDIB (Teil des FÖD Inneres) bearbeitet. Nur Personen, die diesem Dienst angehören, haben Zugriff auf Ihre Daten.

Alle Anschlüsse werden gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

1.5 Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt?

Ihre Daten werden über den gesamten Zeitraum, in dem Sie Zugriff auf das Register haben, aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist bewahren wir Ihre Daten gemäß der längsten Laufzeit der zivilrechtlichen (Art. 2262bis des Zivilgesetzbuches - 20 Jahre) und strafrechtlichen Verjährung (Art. 21 des Einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches - 5 Jahre) als passives Archiv auf, vorbehaltlich anderer Verjährungsfristen und -unterbrechungen.

Als Föderalbehörde unterliegen wir dem Archivgesetz vom 24. Juni 1955 (abgeändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2009) und können die Unterlagen in unserem Besitz nicht nach eigenem Ermessen vernichten. Auch wenn die Unterlagen einer öffentlichen Verwaltung keinen verwaltungstechnischen und/oder juristischen Nutzen mehr haben, können sie doch noch von historischem, wissenschaftlichem oder statistischem Interesse sein und werden ins Staatsarchiv überführt. Von diesem Zeitpunkt an ist das Staatsarchiv der alleinige für die Verarbeitung Verantwortliche.

1.6 Welche Rechte haben Sie?

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und außer bei gesetzlichen Abweichungen verfügen Sie über verschiedene Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden). Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten allerdings nicht verlangen, wenn die Datenverarbeitung per Gesetz, im Rahmen eines Auftrags öffentlichen Interesses oder für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information auferlegt oder zu Archivierungs-, wissenschaftlichen, statistischen oder historischen Zwecken erforderlich ist, jedoch stets unter Berücksichtigung der nach objektiven Kriterien festgelegten Regeln für die Dauer der Aufbewahrung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Mitteilung
- Recht auf Datenübertragbarkeit, außer in Bezug auf die von den öffentlichen Behörden verarbeiteten Daten
- Recht auf Widerspruch

Wir stellen ein Online-Formular zur Verfügung, mit dem Sie diese Rechte im Bedarfsfall ausüben können. Dieses Formular finden Sie auf der nächsten Seite: <https://ibz.be/de/wie-koennen-sie-ihre-rechte-ausueben>

1.7 Können Sie Ihre Einwilligung widerrufen?


Ihre Einwilligung ist nicht erforderlich, daher ist ein Widerruf nicht möglich.


1.8 Wo können Sie Beschwerde einreichen?


Unbeschadet der Möglichkeit einer administrativen oder gerichtlichen Beschwerde können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Rechte hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Ihnen durch die Datenschutz-Grundverordnung zuerkannt werden, verletzt worden sind.

Sie können Ihre Beschwerde unter folgender Adresse einreichen:

Datenschutzbehörde
Rue de la Presse 35/Drukpersstraat 35
1000 Brüssel

 +32 (0)2 274 48 00

 +32 (0)2 274 48 35

 [contact\(at\)apd-gba.be](mailto:contact(at)apd-gba.be)

<https://www.datenschutzbehorde.be/kontakt>

1.9 Warum sind einige Felder Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden?

Alle Felder des Dokuments sind Pflichtfelder (außer explizite Ausnahmen) und müssen ausgefüllt werden, damit wir Ihren Antrag bestmöglich bearbeiten und die Identität des Antragstellers prüfen können. Wir benötigen mindestens zwei Kommunikationskanäle, um Sie bei Fragen und/oder Problemen kontaktieren zu können. Die Adresse des Antragstellers ist ebenfalls unbedingt erforderlich für den Fall, dass ein offizieller Brief versandt werden muss.

1.10 Werden meine Daten automatisiert verarbeitet (einschließlich Profiling)?

Nein.